

## **Satzung**

### **zur Erhebung von Gebühren**

### **bei Überschreitung der Regelstudienzeit**

in der Fassung vom 23. September 2010

Auf der Grundlage von § 112 Abs. 7 Satz 1 und § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. September 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 16. April 2008 (MBI. LSA S. 332), hat der Senat mit Beschluss vom 23. September 2010 die Satzung zur Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit in der Fassung vom 19. Dezember 2007 geändert, die in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht wird.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Nach dieser Satzung werden Gebühren von den Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhoben, die die Regelstudienzeit
1. bei einem grundständigen Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss i. S. d. Absatzes 2 führt oder
  2. bei einem postgradualen Studiengang i. S. d. Absatzes 3 um mehr als vier Semester überschritten haben.
- (2) Als berufsqualifizierend gilt ein Hochschulabschluss, der zu einem Diplom-, Magister-, Bachelor-/Bakkalaureusgrad führt. Gleiches gilt für einen Masterabschluss innerhalb einer konsekutiven Studiengangskonstruktion oder wenn der Hochschulabschluss aufgrund einer staatlichen Prüfung gem. § 12 Abs. 6 HSG LSA erfolgt.
- (3) Postgraduale Studiengänge sind Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge sowie weiterbildende Studiengänge gem. § 16 HSG LSA, die zu einem Mastergrad führen oder deren erfolgreiche Beendigung mit einem Zertifikat bescheinigt wird. Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen.
- (4) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung. Bei konsekutiven Studiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt. Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge erforderlich oder sinnvoll, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.
- (5) Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Studienzeiten in eingerichteten Teilzeitstudiengängen werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt.

## **§ 2 Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Euro 500 für jedes weitere Semester.
- (2) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 1 geregelten Studiengänge wird durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid des Dezernats Studienangelegenheiten festgesetzt. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass der Gebühr oder Hinausschieben der Gebührenpflicht. Ein Hinausschieben der Gebührenpflicht kann mit den Studierenden auch im gegenseitigen Einvernehmen per Vertrag geregelt werden.

Das Dezernat Studienangelegenheiten ist berechtigt, eine Versicherung an Eides Statt zur Ermittlung des Sachverhalts zu verlangen und abzunehmen.

(3) Der Bescheid über eine Gebühr ergeht in der Regel für jedes Semester. Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides oder zu dem im Gebührenbescheid genannten abweichenden Zeitpunkt fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung wird gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5. und Abs. 5 Satz 2 HSG LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5. und § 10 Abs. 4 Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2007 versagt, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr nicht erbracht worden ist. Studierende werden gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. HSG LSA i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4. Immatrikulationsordnung exmatrikuliert, wenn sie die Gebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

### § 3

#### Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die in § 1 Abs. 1 geregelten Studiengänge kann auf Antrag hinausgeschoben werden um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 BAföG, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. der aktiven Mitarbeit in Gremien und Fachschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester. Dies gilt auch, sofern eine entsprechende Mitarbeit an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor einem Wechsel an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ausgeübt wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen Studierende Leistungen nach dem BAföG erhalten. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehr Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist in diesem Fall der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit.

(3) Die Gebühr kann auf Antrag erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat, und zwar in der Regel bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen aufgrund der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, als Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin mit national oder international herausragendem Ruf oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Darüber hinaus hat der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für ihn oder für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor bei

4. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung,
5. schwerwiegenden persönlichen Ereignissen, wie beispielsweise Tod oder Pflege eines oder einer nahen Angehörigen, die sich studienzeitverlängernd auswirken können.

Im Falle des Satzes 3 Ziff. 4. wird die Gebühr in der Regel nur einmal erlassen.

#### **§ 4 Erklärungspflichten**

(1) Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 und § 3 ermöglichen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen, die studienzeitverlängernden Auswirkungen sind zu konkretisieren; die betreffenden Semester, deren Studienziel nicht erreicht werden kann oder erreicht werden konnte, sind anzugeben. Es ist darzulegen, wie der weitere Studienverlauf bis zum Abschluss des Studiums geplant ist.

(2) Dem Antrag auf Gebührenbefreiung ist ein ärztliches Gutachten beizufügen, sofern eine unzumutbare Härte gem. § 3 Abs. 3 geltend gemacht wird. Aus dem Gutachten muss die genaue zeitliche Dauer der Erkrankung oder Behinderung hervorgehen, sowie die Feststellung, aus welchen Gründen diese für die Verlängerung der Studienzeit ursächlich war oder ist. Eine Behinderung kann zusätzlich durch die Vorlage des gültigen Behindertenausweises belegt werden.

(3) Zum Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage ist eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare und vollständige Einkommens- und Vermögensübersicht erforderlich. Entsprechende Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Mietvertrag) sind beizufügen. Die unmittelbare zeitliche Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen, aus der sich ergibt, dass der oder die Studierende seinen oder ihren Studienabschluss aufgrund des erreichten Studienfortschritts in dem Semester erlangen kann, für das die Gebühr erhoben wird.

(4) Der Antrag auf Erlass der Gebühr ist fristgerecht während des Zulassungs- oder Rückmeldeverfahrens für das bevorstehende Semester zu stellen. Auf frühere Anträge und die dazu eingereichten Unterlagen kann Bezug genommen werden. Die Erklärungen i. S. d. Absätze 1 und 3 sind erneut abzugeben. Eine fortdauernde Erkrankung oder Behinderung ist durch erneute Beibringung eines ärztlichen Gutachtens i. S. d. Abs. 2 glaubhaft zu machen.

(5) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Feststellung einer Gebührenbefreiung erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 119 HSG LSA und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 30. September 2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg